

mit Angabe der Religion von Eltern und Kindern müßte als Basis der Mischehenseelsorge angelegt und sorgfältig weitergeführt werden.“¹⁾ Eine Hauptföhrge des Geistlichen müßte selbstverständlich auch darin bestehen, religiösen Konflikten in der Familie möglichst vorzubeugen. Zu diesem Zwecke ist es auch sehr vorteilhaft, wenn passende katholische Lektüre in das Haus kommt. Man soll daher die Familie anhalten, auf katholische Zeitungen zu abonnieren, soll ihr auch gelegentlich ein für ihre Verhältnisse passendes Buch ins Haus schicken. Der katholische Teil muß überzeugt sein, daß wegen der Gefahren, die mit einer Mischehe verbunden sind, für ihn katholische Lektüre nötiger ist denn jemals. Beim protestantischen Teil muß das Interesse geweckt werden, den Glauben seiner Kinder und des anderen Ehepartners näher kennen zu lernen. Besonders aber muß es sich der Seelsorger aneignen lassen, den katholischen Teil religiös warm zu halten durch Anleitung zum häufigen Sakramentenempfang und zur fleißigen Teilnahme am katholischen Kultleben, durch Einführung in das katholische Vereinsleben, durch rege persönliche Fühlungnahme. Natürlich fordert dies viel Takt, viel Menschenkenntnis und viel Arbeit. In größeren Städten werden die Seelsorger diese Arbeit wohl kaum allein bewältigen können. Es wird deshalb unbedingt nötig sein, das Laienapostolat intensiv für die Mischehenseelsorge heranzuziehen. Wird aber in dieser Weise in einer Pfarrei für die Mischehen gesöhrgt, dann wird man sicher auch in manchen Fällen, in denen es sonst unmöglich gewesen wäre, mit moralischer Sicherheit die Erfüllung der gegebenen Versprechen erwarten können.

Endlich trägt es in manchen Fällen zur Stärkung des guten Willens des akatholischen Teiles bei, wenn man ihn sein Versprechen in feierlicher Weise vor Zeugen geben läßt, die dann mit ihm das Protokoll unterzeichnen. Kann man auf andere Weise keine moralische Gewißheit erlangen, dann ist es sicherlich auch erlaubt, die Versprechen beschwören zu lassen.

Manchmal wird allerdings trotz aller Erwägungen die Sache so liegen, daß der Seelsorger zweifelt, ob er mit gutem Gewissen behaupten könne, es sei die moralische Gewißheit für die Erfüllung der Versprechen vorhanden. In einem solchen Falle wird der Pfarrer am besten ähnlich handeln, wie er nach can. 1031, § 1, 3^o beim Zweifel über die Existenz eines Ehehindernisses überhaupt handeln muß: er wird das Urteil dem Ordinarius überlassen. Wenn er aber schon zum voraus weiß, daß das Ordinariat in solchen Fällen dispensiert, dann darf er sich auch die Meinung seiner vorgesetzten Behörde zu eigen machen und sich das praktische Urteil bilden, daß die Erfüllung der Versprechen moralisch sicher sei.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VII. (Pflichten des Seelsorgers gegenüber akatholisch geschlossenen Mischehen.) Eine katholische Frau hatte mit einem Protestanten eine

¹⁾ Ries, Die Mischehe, S. 70.

Ehe eingegangen vor dem akatholischen Religionsdiener. Der Kaplan war darüber tief betrübt und suchte mit allen Mitteln die Unglückliche wieder mit der Kirche auszuföhnen. Zu diesem Zwecke besuchte er die Familie sehr häufig und mahnte immer wieder, alles in Ordnung zu bringen, trotzdem er deutlich sah, daß sein Besuch sowohl dem Manne als auch der Frau sehr unwillkommen sei. Schließlich endete die Sache damit, daß ihm das Haus verboten wurde. Sein Pfarrer sagte ihm hierauf, ein solches Ende habe er schon vorhergesehen; mit solchen Leuten sei einfach nichts zu machen; er selbst kümmere sich daher um solche Personen überhaupt nicht. Der Kaplan aber läßt diesen Standpunkt nicht gelten und meint, der Seelsorger habe die Pflicht, sich auch um solche Personen zu kümmern; diese Pflicht höre erst dann auf, wenn, wie in seinem Falle, es unzweifelhaft feststehe, daß alle Mühe vergebens sei.

Wer hat nun recht: der Kaplan oder der Pfarrer?

Ueber die Pflicht des Pfarrers gegenüber seinen Pfarrkindern belehrt uns can. 464, § 1, der sagt: „Der Pfarrer hat von Amts wegen die Pflicht, für alle seine nicht exemten Pfarrkinder zu sorgen.“ Die Pflicht, welche der Pfarrer gerade gegen die Irrenden hat, betont can. 467, § 1: „Der Pfarrer muß . . . die Irrenden in kluger Weise zurechtweisen.“ Völlig im Einklang mit dem Geiste der Kirche ist es daher, wenn die reichsdeutschen Bischöfe in dem Erlaß vom 7. Jänner 1923 über die seelsorgliche Behandlung der Mischehen sagen: „Es wäre nicht recht, bei diesen Hausbesuchen die nicht katholisch geschlossenen Mischehen von vornherein auszunehmen. Es gibt Fälle, in denen nach einem oder nach sechs Jahren erreicht wird, was vor der Eheschließung vielleicht wegen äußerer Familienrücksichten undenkbar erschien Mag auch das seelsorgliche Bemühen um nichtkatholisch geschlossene Mischehen in manchen Fällen nicht von Erfolg belohnt sein, so hält auch hier ein kurzer, taktvoller Besuch Beziehungen aufrecht, die für die Seelsorge an dem katholischen Teil, sei es auch erst in articulo mortis, wichtig werden können. Da der Hausbesuch in Mischehen besonderen Takt erfordert, soll er im allgemeinen vom Geistlichen selber gemacht werden. In manchen Fällen werden aber auch die Gemeindefröiwestern oder einsichts- und taktvolle Mitglieder des Müttervereines das Mischehenapostolat erfolgreich üben können, weil die Frau vieles der Frau anvertraut, was sie dem Seelsorger nicht so leicht sagt.“

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Standpunkt, sich um solche Ehen nicht zu kümmern, durchaus verkehrt ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß man nun den genannten Kaplan sich in allem zum Vorbild nehmen müsse. Sicherlich hat er sehr unklug gehandelt, wie auch der Mißerfolg beweist. Wenn er aber meint, jetzt sei man aller Pflichten gegen solche Leute ledig, dann irrt er sich sehr. Die Pflicht, für die Seele eines solchen Pfarrkindes zu sorgen, bleibt nach can. 464, § 1 bestehen, solange die betreffende Person Pfarrkind ist. Daraus folgt nun aber nicht, daß man bei jeder unpassenden Gelegenheit in möglichst unpassender Weise diese Pflicht betätigen muß. Es kann vielmehr Verhältnisse geben, in denen

der Pfarrer sich sagt: augenblicklich läßt sich nichts für die unglückliche Person tun. Damit hört die Pflicht selbst aber nicht auf; sobald vielmehr der Pfarrer erkennt, daß die betreffende Person für ein gutes Wort leichter zugänglich geworden ist, muß er auch diese Gelegenheit benützen. Auch ist nicht gesagt, daß er in seiner Hirtenpflege sich immer persönlich mit den Betreffenden in Verbindung setzen muß; manches geschieht besser durch andere und auf indirekte Weise. Wie man da aber in jedem einzelnen Falle vorgehen muß, hängt von den besonderen Umständen ab. Mancher Geistliche darf mehr sagen als ein anderer, und jede Person muß schließlich anders behandelt werden. Alles nach einer Schablone abmachen zu wollen, wäre der denkbar größte Fehler. Hier hat die Pastoralflugheit des Einzelnen das weiteste Feld für ihre Betätigung. Mehr als anderswo gilt hier das Wort: „Sehe jeder wie er's treibe. Eines schickt sich nicht für alle.“

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

VIII. (Die Sorge für ~~k~~atholisch getaufte Kinder aus Mischehen.)

Frau Müller lebt in einer gültigen Mischehe. Die vier aus der Ehe stammenden Kinder sind alle protestantisch getauft. Weitere Kinder sind nicht mehr zu erwarten. Jetzt will Frau Müller ihre Sache in Ordnung bringen. Der Mann will aber von katholischer Erziehung der Kinder nichts wissen. Daher die Frage, ob und wie da noch die Mutter für die katholische Erziehung der Kinder sorgen müsse, oder den „status quo“ dulden könne?

Auf die Frage, ob die Mutter noch die Pflicht habe, für die katholische Erziehung der Kinder zu sorgen, ist zu antworten, daß die Pflicht der Eltern, ihre Kinder dem wahren Glauben zuzuführen, so wenig aufhört als die Elternpflichten jemals aufhören. Bieten deshalb die Landesgesetze dem katholischen Eheteil die Möglichkeit, die Kinder dem katholischen Glauben zuzuführen, so muß er von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen, gleich ob die Kinder mit oder ohne seine Schuld nicht katholisch sind. Der Umstand, daß dadurch Unfriede in der Familie entsteht, ist keine Entschuldigung.¹⁾ Machen es die Staatsgesetze dem katholischen Eheteil aber unmöglich, seine Kinder sofort katholisch werden zu lassen, so hören deshalb seine Pflichten noch lange nicht auf. Auch jetzt noch muß er vielmehr alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Kinder für die wahre Religion zu gewinnen. Selbstverständlich muß er dabei in kluger Weise vorgehen und darf nichts tun, was voraussichtlich mehr schadet als nützt. Wie da der katholische Teil vorgehen und welchen Zeitpunkt er dafür am besten wählen soll, hängt von den näheren Umständen ab und kann durch keine allgemeine Regel festgelegt werden. Besonders solange die Kinder noch klein sind, wird der katholische Eheteil, wenn irgendwie Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, es versuchen, den anderen Eheteil umzustimmen. Dabei wird es sich oft

¹⁾ Vgl. Brümmer, Erziehungspflichten kath. Eltern, in Theol.-prakt. Quartalschrift 1924, S. 739. ff